

In welchen Fällen erhält ein Beihilfeberechtigter für seinen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner eine Beihilfe?

Sehr geehrte Beihilfeberechtigte, sehr geehrter Beihilfeberechtigter,

grundsätzlich erhält ein Beihilfeberechtigter auch für seinen nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner eine Beihilfe. Dies gilt in Geburtsfällen, im Todesfalle, in den Fällen eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs sowie in den Fällen einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation.

In **Krankheits- und Pflegefällen** gilt dies jedoch nur mit einer großen **Einschränkung**. In diesen Fällen erhält der Beihilfeberechtigte für seinen Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartner nur dann eine Beihilfe, wenn deren Einkünfte nach § 2 Absätze 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) in der jeweils geltenden Fassung im Jahr vor Entstehen der Aufwendungen 20 000 Euro nicht übersteigen

Den Einkünften werden hinzugerechnet:

1. die Differenz zwischen dem Besteuerungs- oder Ertragsanteil nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes und dem Bruttobetrag bei erstmaligem Rentenbezug ab dem 1. Januar 2022 und
2. ausländische Einkünfte im Sinne von § 34d des Einkommensteuergesetzes, die nicht in Satz 1 enthalten sind. Ziffer 1 gilt entsprechend.

Ausnahme:

Aufwendungen für ärztliche Leistungen etc. sind beihilfefähig, trotzdem der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner den festgelegten Gesamtbetrag der Einkünfte in Höhe von 20.000 Euro überschritten hat, wenn dieser - obwohl er ausreichend krankenversichert ist -, für bestimmte Leistungen von seiner Krankenversicherung ausgeschlossen ist oder die Leistungen von der Krankenkasse auf Dauer eingestellt worden sind. In einem solchen Fall ist jedoch nur der 1.000 Euro im Kalenderjahr übersteigende Betrag beihilfefähig.

Für einen **getrennt lebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner** werden Beihilfen nur gewährt, wenn dieser einen **Unterhaltsanspruch** gegen den Beihilfenberechtigten hat.

Vereinfacht und verkürzt dargestellt, lässt sich der Gesamtbetrag der Einkünfte als

- **Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit zuzüglich**
- **der Einnahmen aus den anderen Einkunftsarten abzüglich der Werbungskosten**

definieren.

In § 2 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) BVO NRW wird jedoch nicht nur auf den Absatz 2 des § 2 EStG verwiesen, sondern auch noch auf den Absatz 5a. Daher müssen wir auch auf den Inhalt dieser Rechtsnorm verweisen. Da der in § 2 Abs. 5a EStG geregelte Sachverhalt nicht sehr häufig vorkommt, soll hier lediglich der Text der Rechtsnorm zitiert werden:

„Knüpfen außersteuerliche Rechtsnormen an die in den vorstehenden Absätzen definierten Begriffe (Einkünfte, Summe der Einkünfte, Gesamtbetrag der Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen) an, erhöhen sich für deren Zwecke diese Größen um die nach § 32d Absatz 1 und nach § 43 Absatz

5 zu steuernden Beträge sowie um die nach § 3 Nummer 40 steuerfreien Beträge und mindern sich um die nach § 3c Absatz 2 nicht abziehbaren Beträge.“

Sonderregelung bei Inanspruchnahme einer Pflegezeit, eines Urlaubs aus familiären Gründen oder einer Elternzeit

Wird der beihilfeberechtigte Ehegatte (eingetragener Lebenspartner) eines Beihilfeberechtigten wegen Inanspruchnahme einer Pflegezeit (§ 65 a LBG, § 16 FrUrlV NRW in Verbindung mit dem Pflegezeitgesetz), wegen Urlaubs aus familiären Gründen (§ 71 Abs. 3 LBG) oder wegen Elternzeit (§ 76 Abs. 2 LBG) beim Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähige Person, ist die 20.000-Euro-Grenze ohne Bedeutung, **sofern der Ehegatte (eingetragene Lebenspartner) ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Gehalt, Lohn, Versorgungsbezüge aufgrund früherer Dienstleistung) bezieht**; diese Regelung gilt auch für Ehegatten (eingetragene Lebenspartner), die außerhalb des öffentlichen Dienstes (d. h. ohne eigene Beihilfeberechtigung) beschäftigt waren. **Wird die 20.000-Euro-Grenze überschritten, weil (noch) andere Einkünfte bezogen werden (z. B. Zinseinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung), ist eine Beihilfengewährung für den Ehegatten (eingetragenen Lebenspartner) ausgeschlossen.**

Hinweis: Besteht ein Anspruch auf Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung auf Grund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen, sind die auf Grund dieser Vorschriften zustehenden Leistungen in voller Höhe von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen. Dies gilt für die Beihilfeberechtigten selbst, wie auch für die berücksichtigungsfähigen Ehegatten/Lebenspartner. § 3 Abs. 3 und 4 BVO NRW sind zu beachten.

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage unter:
<http://www.brms.nrw.de/beihilfe> .